

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Füllgut (wassergefährdender Stoff):
Heizöl, WGK 2

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone: _____
 Heilquellenschutzgebiet: _____
 Überschwemmungsgebiet: _____

Sachverständigen-Prüfpflicht:
(§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

- bei Inbetriebnahme (Datum der Inbetriebnahmeprüfung): _____
 regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre
nächste Prüfung: _____
nächste Prüfung: _____
nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht:
(§ 45 AwSV)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
 die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr 112

Polizeidienststelle 110

örtlich zuständige Behörde:

Tel.: _____

Adresse: _____

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil 1, Nr. 22 - ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017

**zukunfts
heizen**



Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.